

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

- Ausführung der Verordnungsermächtigungen des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Ziel

Deckung des Bedarfs an Pflegeheimbetten nach § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes.

Inhalt

Redaktionelle Anpassungen ohne Änderung des Normgehalts.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Pflegebettenbedarf):

Der Bedarf an Pflegebetten ohne Psychiatriezuschlag wird festgesetzt.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die dieser Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung des StPBG tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Damit zu diesem Zeitpunkt eine konsistente Rechtslage vorliegt, wird das Inkrafttreten dieser Verordnung ebenso mit 1. Jänner 2025 festgesetzt.

Zu § 3 (Außerkräfttreten):

Diese Verordnung soll die bislang geltende Stmk. Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung, LGBl. Nr. 78/2021, ersetzen, weshalb letztere zeitgleich außer Kraft zu setzen ist.